



Verkehrsberuhigter Bereich Haasestraße Friedrichshain

LEITFADEN ZUR VERKEHRSBERUHIGUNG IN KIEZEN

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

Senatsverwaltung
für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz

BERLIN



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
Abteilung Verkehr

Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin
www.berlin.de/sen/umvk/

Tel.: +49-(30)-9025-0

Fax: +49-(30)-9025-1050

IHRE ANSPRECHPARTNER

Merlin Pitz-IV F 34: Förderung des Fuß- und Radverkehrs; Fußverkehrsförderung
Steffi Windelen-KRF 4: Koordinierungsstelle Rad- und Fußverkehr

Mail: kiezblocks@senumvk.berlin.de

STAND

04/2023

BILDNACHWEISE

SenUMVK

Alle Abbildungen

INHALT

VORWORT	4
1 DEFINITION VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH.....	5
2 EINRICHTUNG EINES VERKEHRSBERUHIGTEN BEREICHS	6

VORWORT

Den Leitfaden zur Verkehrsberuhigung in Kiezen und zur Einrichtung von Kiezblocks ergänzen verschiedene themenspezifische Steckbriefe.

Dieser Steckbrief zeigt Möglichkeiten zur Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen auf.

1 DEFINITION

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

Ein verkehrsberuhigter Bereich dient der Verkehrsberuhigung in geschlossenen Ortschaften und wird mit dem Verkehrszeichen 325.1 (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs) bzw. 325.2 (Ende) beschildert. Auf Verkehrsflächen, die mit dem Zeichen 325.1 gekennzeichnet sind, gelten nach Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO folgende Verhaltensregeln:

1. Fahrzeuge müssen mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
2. Fußverkehr darf nicht durch den Fahrzeugverkehr gefährdet oder behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrzeugverkehr warten.
3. Der Fußverkehr darf den Fahrzeugverkehr nicht unnötig behindern.
4. Fahrzeuge müssen innerhalb gekennzeichnetener Flächen geparkt werden. Ausgenommen ist davon das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.
5. Der Fußverkehr darf die ganze Straßenbreite benutzen. Spielende Kinder sind überall erlaubt.

Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt eine überwiegende Aufenthalts- und Erschließungsfunktion der Straße voraus. Eine solche Funktion der Straße wird in der Regel durch eine bauliche Gestaltung der Straße im Mischungsprinzip erzielt. In der Regel wird dies durch einen niveaugleichen Ausbau, eine Verwendung von Pflasterung im gesamten Bereich (keine durch Verwendung von Asphalt abgetrennte Fahrbahn), Pflanzbeete, wechselseitige Parkstände, Berliner Kissen bzw. Einengungen erreicht.

In verkehrsberuhigten Bereichen können zur weiteren Verkehrsberuhigung Diagonalfilter zum Einsatz kommen. Eine solche Diagonalsperre wurde in Friedrichshain-Kreuzberg in der Böckhstraße umgesetzt:

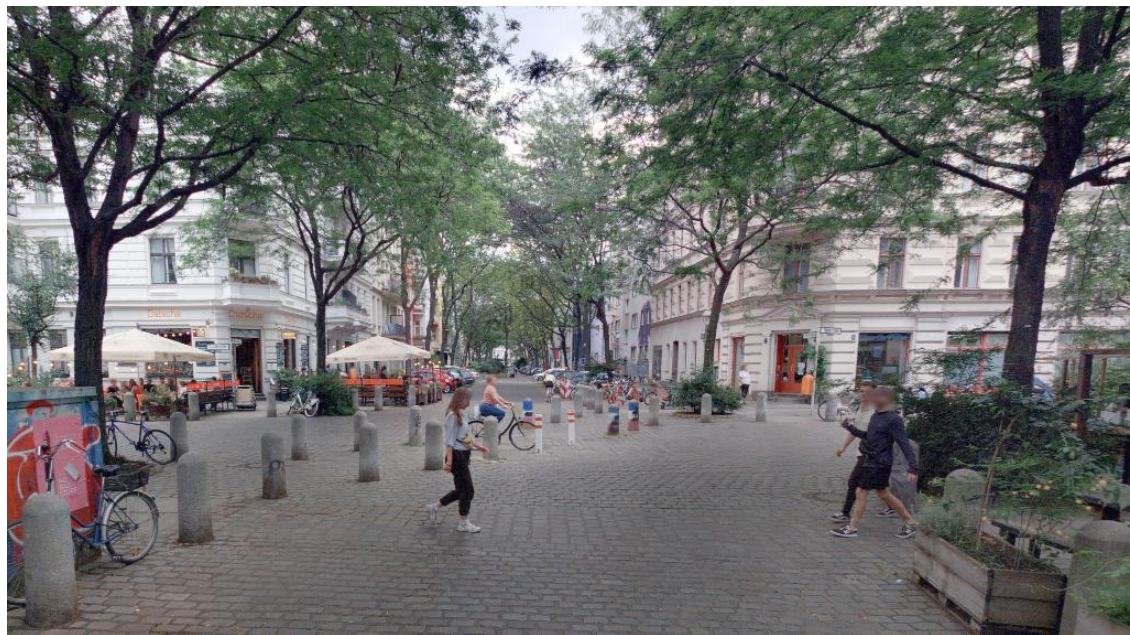


Abbildung 1: Flächige Diagonalsperre Böckhstr. mit sicherer Diagonalquerung für Fußverkehr in einem verkehrsberuhigten Bereich

2 EINRICHTUNG EINES VERKEHRSBERUHIGTEN BEREICHS

Die Straßenbaubehörde kann als Maßnahme zur Verkehrsberuhigung einzelne Straßen oder Bereiche (z.B. Wohngebiete) in verkehrsberuhigte Bereiche umwandeln. Voraussetzung ist hierbei, dass sie nur von sehr geringem Verkehr¹ frequentiert werden und über eine hohe Aufenthaltsfunktion verfügen bzw. zukünftig verfügen werden (hierauf wird im Folgenden noch näher eingegangen). Die verkehrsrechtliche Kennzeichnung der verkehrsberuhigten Bereiche erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde.

Die Anordnung erfolgt insbesondere aus städtebaulichen Gründen zur Verkehrsberuhigung von Kiezen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls und ist eine planerische Entscheidung der Gemeinde, in diesem Fall des Bezirksamtes². Die bauliche Umgestaltung des Straßenlandes erfolgt im Rahmen des § 7 BerlStrG.

Die Verkehrsberuhigung von Kiezen, eine Netzhierarchie der Berliner Straßen, sowie die Freihaltung der Nebenstraßen von quartiersfremden Kfz-Durchgangsverkehr sind im Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr 2030 (StEP MOVE) vorgesehen. Dieser kann somit zur Begründung herangezogen werden, sowie teilweise auch der Radverkehrsplan und das MobG.

Wird eine Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich umgewandelt, so kann die Straßenbaubehörde Gestaltungselemente in den Bereich einbringen, um die Aufenthaltsqualität zu steigern und eine Verkehrsberuhigung zu erzielen. Dies gilt auch für Poller als Teil eines Diagonalfilters. Die Einrichtung eines Modalfilters führt dazu, dass die Straße nur noch von Kfz-Nutzern mit Anliegen in der Straße genutzt wird, denn bestimmte motorisierte Durchgangsverkehre werden ja unterbunden. So kann ein geringes Kfz-Verkehrsaufkommen gewährleistet werden.

Der verkehrsberuhigte Bereich soll vor allem die Aufenthaltsqualität steigern und Menschen ermöglichen, in der Straße zu verweilen. Die Errichtung von aufenthaltsqualitätssteigernden Maßnahmen wird zu einem erhöhten Fußverkehrsaufkommen führen.

Zu beachten ist hierbei, dass hierzu eine bauliche Umgestaltung der Straße wünschenswert, aber nicht zwingend ist.

¹ Die Rechtsprechung ist hier leider nicht eindeutig. Die maximal zulässige Verkehrsstärke hängt im Wesentlichen von der baulichen Ausgestaltung aus. Ob Verkehrsbelastung und verkehrsberuhigter Bereich zusammenpassen, muss am Einzelfall geprüft werden.

Die RASt 06 geht für Wohnwege von Verkehrsstärken unter 150 Kfz/h, für Wohnstraßen von unter 400 Kfz/h aus.

Für Straßen im Mischprinzip wird in der RASt 06 eine Obergrenze von 400 Kfz/h benannt.

Für Berlin wird daher folgende Obergrenze vorgeschlagen:

In der Regel sollte in verkehrsberuhigten Bereichen eine Verkehrsstärke von 150 Kfz/h nicht überschritten werden. Bei entsprechender Gestaltung der Straße (Mischprinzip) können auch Verkehrsstärken bis zu 400 Kfz/h verträglich sein.

² Vgl. Sauthoff, Öffentliche Straßen, 3. Auflage 2020, Rn 1223

Gemäß StVO müssen Flächen für den ruhenden Verkehr durch verkehrsrechtliche Anordnung (Markierungen oder ausgeführt Markierungsknöpfe oder Pflasterlinien) gekennzeichnet sein.

Für die Gestaltung eines verkehrsberuhigten Bereiches wird im Interesse der Verkehrssicherheit die niveaugleiche Anlage einer Mischverkehrsfläche präferiert³. Eine solche Gestaltung ist jedoch nicht zwingend erforderlich. So kann beispielsweise durch die Schaffung von Aufenthaltsbereichen (Entfall Parkstände), zusätzlicher Begrünung und dem Aufbringen von Sitzgelegenheiten im gesamten Straßenraum die Aufenthaltsfunktion des Straßenraums auch bei Beibehaltung der Borde oder unter Herstellung von Fahrgassen (Pollerreihen) betont werden. Davon unberührt bleibt die Funktion der Gehwege als geschützte Bereiche, welche im § 50 MobG BE betont wird. Es sollte also auch bei Mischverkehrsflächen sichergestellt sein, dass geschützte Bereiche für die schwächsten Verkehrsteilnehmenden verbleiben.

Weitere Informationen sind im Steckbrief 5 „Straßengestaltung im Trennungs- bzw. Mischungsprinzip“ dargestellt.

Steckbrief 5

Wichtig:

In der Anordnung muss auf die Belange Betroffener eingegangen werden.

³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 1419, 5206), zuletzt geändert am 2021-11-08 (BAnz AT 15.11.2021 B1; www.bundesanzeiger.de) mWv 2021-11-16:

Zu den Zeichen 325.1 und 325.2 Verkehrsberuhigter Bereich:

I. Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.



Verfahren zur Errichtung von verkehrsberuhigten Bereichen

Vorgehen

Siehe Abschnitt 2.2.4 *Verfahrensschritte bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 StVO* im Steckbrief 1 *Rechtliche Grundlagen*

Da bei einem verkehrsberuhigten Bereich sowohl eine bauliche Umgestaltung des Bereichs, als auch eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich ist, müssen die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde die Maßnahme gemeinsam abstimmen.

- Anordnungsgrund:
- a) StVO § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr.3 Var. 2 (zur Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen) und ggf.
 - b) StVO § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 Alt. 2 (zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung)

Die Planung sollte Ort und Ausführung der Modalfilter sowie weitere verkehrsberuhigende Elemente zur Steigerung der Aufenthaltsfunktion umfassen.

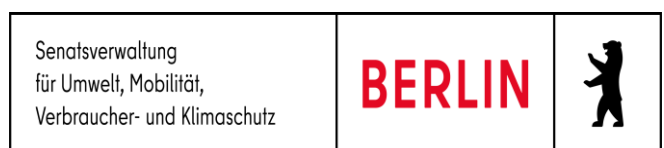
Nach erfolgter Anordnung wird die bauliche Umgestaltung des Bereichs und das Ausführen der Verkehrszeichen/ Verkehrseinrichtungen umgesetzt.

Rechtliche Grundlagen

BerlStrG § 7 Abs. 2 für die bauliche Umgestaltung

StVO § 45 Abs. 1, Satz 1 in Verbindung mit

1. StVO § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr.3 Var. 2 (zur Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen)
2. ggf. StVO § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 Alt. 2 (zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung)



Öffentlichkeitsarbeit
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin

www.berlin.de/sen/umvk
twitter.com/senumvkberlin
[instagram.com/senumvkberlin](https://www.instagram.com/senumvkberlin)